

III.

**Vorplanungen und Investitionsprojekte
für die genossenschaftliche Land- und Forstwirtschaft**

§ 11

Auftragserteilung

(1) Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten erteilen die Genossenschaften.

(2) Die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises leitet die Genossenschaften bei der Erteilung der Aufträge für die Ausarbeitung von Vorplanungen und Investitionsprojekten an und unterstützt sie bei der Kontrolle der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge. Die Unterstützung der Genossenschaften durch die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises schließt die Kontrolle über die rechtzeitige Erteilung und Ausführung der Aufträge der Genossenschaften ein.

§ 12

Planung und Bereitstellung der Mittel

(1) Die zur Durchführung von Investitionsvorhaben der genossenschaftlichen Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Vorplanungen und Investitionsprojekte müssen im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, gemäß Direktive des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des Ministers für Bauwesen vom 5. März 1960 für die Planung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms¹ und im bestätigten Betriebsplan der Genossenschaft — Plan der Neuanschaffungen — enthalten sein.

(2) Die Aufwendungen für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind Bestandteil der Baukosten. Sie sind grundsätzlich aus den für die Finanzierung der Bauvorhaben der Genossenschaften bereitgestellten Mitteln (eigene Mittel und Kredite) zu bezahlen.

(3) Für die Ausarbeitung der im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm enthaltenen Investitionsprojekte besteht für die Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft bei Verwendung von bestätigten Typen- und Wiederverwendungsprojekten einschließlich deren örtlicher Anpassung² sowie für die Projektierung von Umbauten an vorhandenen Gebäuden zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an Stallraum^{1 2 3} Kostenfreiheit. Die Leistungen der Prüfstellen der Staatlichen Bauaufsicht werden ebenfalls nicht berechnet. Das gleiche gilt für die Bauabnahme durch die Staatliche Bauaufsicht⁴.

§ 13

Kontenführung

Die Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte der Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft werden, soweit keine Kostenfreiheit besteht, auf Konten bei den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank nach den Richtlinien der Deutschen Bauernbank zur Verfügung gestellt

¹ Veröffentlicht in „Der Genossenschaftsbauer“, Sonderausgabe März 1960

² „Kostenlose Zurverfügungstellung von Typenprojekten an LPG“, veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen“ Nr. 5 vom 1. März 1958, S. 5, bzw. Nr. 21 vom 1. November 1956, S. 3

³ „Dienstweisung Nr. 25W1957*“, veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen“, Nr. 8 vom 15. April 1957, S. 2

⁴ „Direktive vom 23. Januar 1959 zur Arbeit der Prüfstellen*“, veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen“ Nr. 1 vom 20. Mai 1959, S. 22

§ 14

Finanzierungsunterlagen

(1) Durch die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank werden Kontenfreigaben zur Finanzierung von Vorplanungen und Investitionsprojekten von Investitionsvorhaben der Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft erteilt, wenn

- a) die Investitionsvorhaben gemäß § 12 Abs. 1 im bestätigten Planvorschlag für das landwirtschaftliche Bauprogramm des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, enthalten sind bzw. deren nachträgliche Aufnahme vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bestätigt wird und diese Maßnahmen Bestandteil des bestätigten Betriebsplanes bzw. Zusatzplanes der Genossenschaft sind;
- b) zur Ausarbeitung der Investitionsprojekte von Überlimitvorhaben gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes) von der Genossenschaft das Protokoll über die Bestätigung des Ökonomischen Teils der Vorplanung durch den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank vorgelegt wird;
- c) ein Vertrag über die Ausarbeitung der Vorplanung bzw. des Investitionsprojektes vorgelegt wird, der den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 sowie der Anordnung vom 14. März 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten (ABP) entspricht.

(2) Sämtliche Vertragsänderungen, die Fertigstellungstermin und Wertumfang der vereinbarten Gebühren betreffen, sind der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank unverzüglich vorzulegen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Verfügungen über Sonderbankkonten

(1) Verfügungen über Mittel der Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung“, „Erhaltung der Grundmittel“, „Vorplanung des Wohnungsneubaus“, „Investitionsprojekte des volkseigenen Wohnungsneubaus“ und „Investitionsprojekte der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus“ sind nur auf der Grundlage der erteilten Kontofreigabe zulässig. Die Mittel dürfen nur zur Bezahlung von Rechnungen für vertraglich gebundene und bereits durchgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Aufwendungen für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen, für die Dorf- und Städteplanung, für Verspätungszinsen, Vertragsstrafen u. a. dürfen aus den Sonderbankkonten nicht bezahlt werden.

§ 16

Aktivierung

fl) Die aufgewendeten Mittel für Vorplanungen und Investitionsprojekte sind bei den durchgeführten Vorhaben der volkseigenen Wirtschaft in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren. Soweit die Aufträge von Planträgern